

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 11. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG);
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen und zuständige Behörden

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Vorschriften des Bundes im Bereich des Zivilschutzes.

² Unter Vorbehalt der ausdrücklichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird der Bevölkerungsschutz durch das Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen geregelt (Art. 2 bis 10 BZG).

Art. 2 Staatsrat

¹ Dem Staatsrat obliegt die Aufsicht über den Zivilschutz im Kanton.

² Er erlässt auf dem Verordnungswege sowie gemäss den nachstehenden Grundsätzen die Ausführungsbestimmungen in folgenden Bereichen:

- a) die Hilfeleistung auf interkommunaler, regionaler, kantonaler und interkantonomer Ebene (Art. 6 Abs. 2 BZG) gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen unter Beachtung der Grundsätze der Solidarität und der Subsidiarität, der Kostenaufteilung und der Führung der für die Hilfeleistung eingesetzten Organisationen. Der Staatsrat kann im Übrigen bezüglich der Hilfeleistung mit anderen Kantonen oder Grenzregionen Verträge abschliessen;
- b) die vorzeitige Entlassung der Schutzdienstpflichtigen zu Gunsten der Partnerorganisationen (Art. 20 BZG);
- c) die Dauer der Ausbildung (Art. 33 bis 37 BZG);
- d) die Verwirklichung der Schutzbauten, insbesondere die Planung, das Erstellen von freiwilligen oder vorgeschriebenen gemeinsamen Bauten, die Befreiung und die Nutzung zu zivilschutzfremden Zwecken (Art. 45 bis 58 BZG);

- e) die Verwendung der Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen im Rahmen der Gemeinden und der regionalen oder kantonalen Organisationsstrukturen, indem namentlich ein Teil dieser Beträge für das Alarmdispositiv, die Zivilschutzplanung, die Ausbildung, die persönliche Zusatzausrüstung und die Korpsausrüstung sowie für die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der anderen Gemeinden des Bezirks eingesetzt wird (Art. 47 Abs. 5 BZG).

³ Ferner regelt er durch Weisung, Beschluss, Entscheid oder Reglement die Vollzugsmassnahmen für:

- a) die im Rahmen des Bevölkerungsschutzes dem Zivilschutz anfallenden Aufgaben (Art. 3 Bst. e BZG);
- b) die Information der Bevölkerung im Bereich des Zivilschutzes sowie deren Modalitäten (Art. 4 Bst. b BZG);
- c) die Ausrüstung der kantonalen Detachemente (Art. 6 BZG);
- d) das Verfahren zum Einsatz des Zivilschutzes (Art. 6 BZG) sowie die Aufgebotsmodalitäten im Hinblick auf Einsätze (Art. 27 Abs. 2 und 3 BZG) unter Vorbehalt des vorliegenden Gesetzes;
- e) den Vollzug der Bestimmungen über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen (Art. 11 BZG);
- f) die Zulassung von Freiwilligen (Art. 15 Abs. 2 BZG), die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen zu den kommunalen, interkommunalen und kantonalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) (Art. 17 Abs. 3 BZG) und die Funktionsstufen, sowie die Zuteilung zur Reserve (Art. 18 Abs. 1, BZG) und die Führung der Kontrollen der Schutzdienstpflichtigen (Art. 28 BZG);
- g) die Festsetzung der notwendigen Zahl der Instruktoressen (Art. 34, 35 und 36 BZG);
- h) das Aufgebot zu Ausbildungsdiensten (Art. 38 Abs. 1 BZG);
- i) die zu beachtenden Grundsätze für den Erwerb, die Zuteilung, die Lagerung, den Gebrauch, den Unterhalt und die Verwaltung der Ausrüstung und des Materials, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen (Art. 43 Bst. c und d BZG);
- j) die Organisation der Mittel zur Alarmierung und zur Übermittlung auf Kantons- und Gemeindeebene (Art. 43 Bst. a und b BZG);
- k) die Pflicht der Eigentümer oder Besitzer von Kulturgütern, Baumassnahmen zu ergreifen oder zu dulden, welche zum Schutz dieser Güter bestimmt sind (Art. 46 Abs. 3 BZG);
- l) die Festlegung der Beurteilungsgebiete und -zonen sowie die Fristen für den Bau öffentlicher Schutzräume in Gebieten, in denen zu wenig den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze bestehen (Art. 47 Abs. 1 BZG);
- m) die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zum Erstellen von Schutzräumen auf dem gesamten oder einem Teil eines Gemeindegebietes, solange die erforderliche Zahl der Schutzplätze erreicht ist (Art. 47 Abs. 3 BZG);
- n) die Bedürfnisse, die Umsetzung, die Ausrüstung, der Unterhalt und die Modernisierung der Schutzbauten (Art. 52 Abs. 1 und 2 BZG).

⁴ Unter Vorbehalt einer anders lautenden kommunalen Regelung kann er auf dem Reglementswege bestimmte Zuständigkeiten des Gemeinderats an den Zivilschutzkommandanten oder an die kommunale oder interkommunale Zi-

vilschutzstelle abtreten.

⁵ Er verabschiedet die Ausführungsbestimmungen der Verordnungen des Bundes (Art. 75 BZG) und nimmt die übrigen, ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Befugnisse wahr.

Art. 3 Departement und kantonales Amt für Zivilschutz

¹ Das für den Zivilschutz zuständige Departement (Departement) wacht über den Vollzug der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

² Es übt alle in der Zuständigkeit des Kantons liegenden Befugnisse aus, welche laut Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Behörde fallen. Für die Massnahmen sanitärsicher Art hat es die Vormeinung des für die Gesundheit zuständigen Departements einzuholen.

³ Das Departement kann Weisungen technischer, organisatorischer und administrativer Art erlassen.

⁴ Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt das Departement über das kantonale Amt für Zivilschutz (das kantonale Amt), das als Vollzugsorgan amtiert. Durch veröffentlichte Verfügung kann der Departementsvorsteher seine Befugnisse ganz oder teilweise dem kantonalen Amt übertragen.

⁵ Das Departement sucht die Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden der Zivilschutzorganisationen. Die Verbände kommen in den Genuss eines jährlichen Beitrages, sofern sie sich den in der Verordnung enthaltenen Aufgaben und Bedingungen unterziehen.

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde vorbehaltenen Befugnisse wahr, die nicht durch kantonales Recht einer anderen Behörde zustehen.

² Bei Fehlen oder in Ergänzung des Reglements des Staatsrates kann der Gemeinderat auf dem Reglementswege bestimmte Befugnisse an den Zivilschutzkommandanten, an die kommunale Zivilschutzstelle oder an eine andere Behörde abtreten.

³ Das Gemeindegesetz ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung anwendbar.

Art. 5 Kantonale und regionale Detachemente

¹ Drei regionale Einsatzdetachemente (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis), ein kantonales Spezialistendetachment sowie zwei regionale Sanitätsdetachemente (Oberwallis und französischsprachiges Wallis) gewährleisten die regionale und interkantonale Hilfeleistung (Art. 6 BZG).

² Das Personal der regionalen Detachemente und des kantonalen Spezialistendetachements wird durch die überzähligen Elemente der ZSO sowie durch die gemeinsame Rekrutierung mit der Armee sichergestellt. Es ist von jenem der ZSO getrennt.

³ Das Personal der regionalen Sanitätsdetachemente wird aus den vorhandenen Sanitätsbeständen sowie auf Grund der beruflichen Fähigkeiten der Schutzdienstpflichtigen rekrutiert.

⁴ Der Staatsrat legt die Bestände, die Aufgaben, die Ausbildung und die Ausrüstung der Detachemente fest.

Art. 6¹ Zivilansprüche

Die Schweizerische Zivilprozessordnung gilt für die auf das BZG gestützten Zivilklagen (Art. 60 bis 65 und 67 BZG). Artikel 33 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 7 Strafverfahren

¹ Für die Verfolgung und Aburteilung von Widerhandlungen gegen das BZG ist die Strafprozessordnung anwendbar. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Departements, in leichten Fällen eine Verwarnung auszusprechen (Art. 68 bis 70 BZG).

² Die Widerhandlungen gegen das Gesetz werden dem Departement angezeigt, welches sie, unter Vorbehalt der Fälle, die in seine Zuständigkeit fallen, ohne Verzug an das zentrale Amt des kantonalen Untersuchungsrichters überweist.

2. Abschnitt: Interkommunale Vereinbarung

Art. 8 Grundsatz und rechtliche Form

¹ Es steht den Gemeinden frei, sich zusammenzuschliessen, um die ihnen von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise gemeinsam zu erfüllen.

² Artikel 112 des Gemeindegesetzes ist unter Vorbehalt von Artikel 9 anwendbar. Die interkommunale Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.

³ Der Staatsrat kann überdies für bestimmte Gemeinden im Sinne von Artikel 111 des Gemeindegesetzes eine Zusammenarbeit anordnen.

Art. 9 Interkommunale Organisation

¹ Um die Gesamtheit der Zivilschutzmassnahmen vorzubereiten und auszuführen, muss die Vereinbarung eine interkommunale Organisation vorsehen, welche über eine Direktion, einen Zivilschutzkommandanten und eine interkommunale Zivilschutzstelle verfügt.

² Im Rahmen der Zuständigkeiten der interkommunalen Organisation:

- a) verfügt die Direktion über die gleichen Befugnisse wie der Gemeinderat für die der Gemeinde obliegenden Aufgaben;
- b) verfügen der Zivilschutzkommandant und die interkommunale Zivilschutzstelle über die gleichen Befugnisse wie der Zivilschutzkommandant oder die kommunale Zivilschutzstelle für die der Gemeinde obliegenden Aufgaben.

¹ Fassung gemäss Art. 10 Ziff. 11 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO) vom 11. Feb. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 26/2010)

³ Die interkommunale Vereinbarung bezeichnet die Gemeinde oder die Gemeinden, welche die Bauten und Einrichtungen der interkommunalen Organisation (Leitgemeinde) aufzunehmen haben, sowie die Bestände.

3. Abschnitt: Ausbildung

Art. 10 Grundsätze

¹ Der Kanton stellt eine einheitliche Grundausbildung aller Schutzdienstpflichtigen sowie die Weiterbildung der kantonalen und regionalen Detachements in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes sicher.

² Die Gemeinden stellen durch Wiederholungskurse die Weiterbildung ihrer Schutzdienstpflichtigen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes und des Kantons sicher.

³ Der Kanton strebt die Mitarbeit der Mitglieder von Partner- (Art. 3 BZG) und privaten Organisationen an.

⁴ Der Staatsrat legt die Grundsätze der Ausbildung, namentlich die Planung und die Dauer der Kurse, die Zahl und den Einsatz der Instruktoren, die gemeinsamen Übungen sowie die nachzuholenden Kurse fest.

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Grundausbildung (Art. 33 BZG), die Kaderausbildung (Art. 34 BZG) und die Weiterbildungskurse (Art. 35 BZG) sowie die Erstausbildung und die Weiterbildung der kantonalen Detachements (Art. 5 des vorliegenden Gesetzes) gehen zu Lasten des Kantons.

² Die Kosten der Wiederholungskurse (Art. 36 BZG) gehen zu Lasten der Gemeinden.

4. Abschnitt: Bauten

Art. 12 Obligatorische private Schutzräume

¹ Grundsätzlich haben Hauseigentümer beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, diese auszurüsten und in der Folge zu unterhalten (Art. 46 Abs. 1 BZG).

² Die Baupflicht gilt als erfüllt, wenn der Bauherr sich an den Auslagen für den Bau eines gemeinsamen Schutzraums beteiligt.

³ Das Departement ist zuständig, um Abweichungen von der Pflicht, Schutzplätze zu erstellen, zuzulassen. Es kann ausserdem auf die Einziehung des Ersatzbeitrages verzichten, sofern der Kanton diese Befugnis hat, namentlich für abgelegene Gebäude, in denen Personen sich nur vorübergehend aufhalten.

Art. 13 Öffentliche Schutzräume

In den Beurteilungszonen, in denen die Zahl der Schutzplätze nicht ausreicht, sorgen die Gemeinden dafür, dass dieser Mangel durch die Erstellung von ausgerüsteten öffentlichen Schutzräumen behoben wird (Art. 46 Abs. 2 BZG).

Art. 14 Gemeinsame Schutzräume a) Grundsätze

¹ Das Departement ist allein zuständig, um auf Antrag der Gemeinde die Zusammenlegung der in Artikel 12 vorgesehenen Bauten zu einem oder mehreren gemeinsamen Schutzräumen anzuordnen.

² Wenn die Zusammenlegung von privaten Schutzräumen zu gemeinsamen Schutzräumen beschlossen ist, bestimmt die Gemeinde, wer von den betroffenen Eigentümern oder ob die Gemeinde selbst, nach Anhören der Eigentümer und nach Einholen der Meinung des Departements, den Bau ausführt.

³ Gemeinsame Schutzräume sind spätestens drei Jahre nach dem Beginn der Arbeiten des ersten betroffenen Bauprojektes zu errichten. Vor dem Beginn der Erstellung jedes Gebäudes sind Sicherheiten entsprechend den Ersatzbeiträgen (Art. 19 Abs. 3 ZSV) zu leisten. Die Sicherheiten werden ab dem Zeitpunkt freigegeben, da der gemeinsame Schutzraum in Übereinstimmung mit den technischen und administrativen Vorschriften erbaut ist und die Kontrollorgane die Abnahme der Arbeiten vorgenommen haben.

⁴ Wenn die Gemeinde die Erstellung eines gemeinsamen Schutzraums vorsieht, bezahlen ihr die Eigentümer einen so genannten Einkaufsbeitrag zur Deckung der Baukosten. Dieser ist jedoch nicht höher als jener der durchschnittlichen Baukosten der Schutzräume pro Schutzplatz.

⁵ Wenn der gemeinsame Schutzraum in einem öffentlichen Schutzraum integriert ist, sind in der Abrechnung die beiden Bauteile getrennt aufzuführen.

Art. 15 b) Verträge zwischen den Eigentümern

¹ Vor der Erstellung eines gemeinsamen Schutzraums schliessen die betroffenen Eigentümer bezüglich des Unterhalts des Schutzraums, seiner Einrichtung, seiner Ausrüstung und deren Benützung einen schriftlichen privatrechtlichen Vertrag ab. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung durch das kantonale Amt. Die damit verbundenen dinglichen Rechte bilden Gegenstand einer Eintragung ins Grundbuch.

² Ist ein gemeinsamer Schutzraum im Vergleich zum Bauprogramm, das ihn vorschreibt, überdimensioniert oder wird das ursprüngliche Bauprojekt gekürzt, so können die Eigentümer mit Zustimmung des kantonalen Amtes mit anderen Personen den Einkauf der vorhandenen verfügbaren Schutzplätze oder jedes andere dingliche Recht vereinbaren, um damit den Zugang dieser Personen zu den Schutzplätzen des Schutzraums zu ermöglichen.

³ Eine persönliche und zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit gewährleistet die Zuteilung und Verwendung der Schutzplätze für den Zivilschutz.

⁴ Die örtliche ZSO führt eine Aufstellung über die dieser Art von Schutzräumen zugesprochenen Plätze und informiert das Departement darüber.

Art. 16 Enteignung

Die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung ist anwendbar auf die Expropriationen, die zur Ausführung der Zivilschutzmassnahmen notwendig sind.

Art. 17 Baubewilligung

¹ Die Baubewilligung für Arbeiten, welche die Pflicht zum Einrichten eines Schutzraums nach sich ziehen, kann nicht vor der Genehmigung des Projektes durch das Departement und gegebenenfalls vor Ablauf des in Artikel 14 und 15 vorgesehenen Verfahrens erteilt werden.

² Wird ein Gesuch um Erlass gestellt, so kann die Baubewilligung erst dann erteilt werden, wenn das Departement über den Grundsatz befunden und gegebenenfalls den Ersatzbeitrag festgesetzt hat. Der diesbezügliche Entscheid stellt eine Auflage dar, die getrennt von der Baubewilligung, zu welcher sie eine Zusatzbestimmung darstellt, angefochten werden kann.

Art. 18 Ersatz- und Einkaufsbeitrag a) Ansatz

¹ Die Höhe des Ersatzbeitrages entspricht dem minimalen Ansatz, welcher durch das Bundesrecht festgelegt wird.

² Der Staatsrat kann diesen Betrag mittels Beschluss anpassen.

Art. 19 b) Buchhaltung

¹ Jede Gemeinde führt eine detaillierte Buchhaltung über die eingezogenen oder zu erhebenden sowie die verwendeten Ersatz- und Einkaufsbeiträge. Sie gibt diese einmal im Jahr dem kantonalen Amt bekannt.

² Diese Beträge werden in der Vermögensrechnung der Gemeinde als Spezialfonds aufgeführt.

Art. 20 Kontrolle der privaten Schutzräume

Die Kontrolle der privaten Schutzräume (Abnahme und periodische Kontrollen) obliegt der Gemeinde. Das Departement übernimmt die Ausbildung der in den Gemeinden und in den Regionen hierzu Verantwortlichen und übermittelt ihnen seine Anweisungen.

Art. 21 Vollzugsbestimmungen

Der Staatsrat beschliesst in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen betreffend die Bauten und deren Kontrolle. Insbesondere legt er die Befreiung eines Hauseigentümers von der Schutzraumbaupflicht, das Bewilligungsverfahren zur Erstellung von Schutzräumen, die Abnahme und den Unterhalt der Schutzräume und die Einleitung eines allfälligen Vollzugsverfahrens fest.

5. Abschnitt: Einsatz**Art. 22** Kantonaler Einsatz

¹ Der Staatsrat ist befugt, Einsätze anzuordnen:

- a) im Bereich der interkantonalen Hilfeleistung;
- b) im Bereiche der Wiederinstandstellungsarbeiten, bedingt oder nicht bedingt durch eine Katastrophe oder einen Notfall;
- c) zugunsten der Gemeinschaft. Die betroffenen Gemeindebehörden sind anzuhören.

² Bei Katastrophen und Notlagen ist der kantonale und regionale Einsatz ge-

mäss dem Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen geregelt. In Extremfällen ist einzig der Staatsrat zuständig.

Art. 23 Kommunaler und interkommunaler Einsatz

¹ Der Gemeinderat, subsidiär der Präsident, der Vizepräsident oder bei ihrer Abwesenheit ein weiteres Mitglied des Gemeinderates, ist befugt, den Einsatz anzuordnen:

- a) im Katastrophen- oder Notfall;
- b) bei Wiederinstandstellungsarbeiten in Folge einer Katastrophe oder eines Notfalls, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsrates;
- c) mit vorgängiger Zustimmung des Staatsrates bei Wiederinstandstellungsarbeiten, die nicht durch eine Katastrophe oder einen Notfall bedingt sind.

² Bei einem interkommunalem Einsatz ist die Direktion der interkommunalen Organisation zuständig (Art. 9 Abs. 2 Bst. a).

Art. 24 Umsetzung

Für den Vollzug des Aufgebots ist zuständig:

- a) auf kantonaler Stufe: der Chef der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, wenn das Aufgebot durch den Staatsrat erfolgt;
- b) auf kommunaler und interkommunaler Stufe: der Zivilschutzkommandant, wenn das Aufgebot durch den Gemeinderat, subsidiär den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder bei ihrer Abwesenheit ein weiteres Mitglied des Gemeinderates oder die Direktion der interkommunalen Organisation erfolgt.

Art. 25 Finanzierung

¹ Die Einsatzkosten des Zivilschutzes werden durch die Instanz getragen, welche die Hilfeleistung anfordert. In Streitfällen entscheidet der Staatsrat als einzige Instanz gemäss den Grundsätzen der Solidarität und Billigkeit.

² Bei einem durch ein kantonales Führungsorgan angeordneten Aufgebot übernimmt der Kanton vollumfänglich die Einsatzkosten. Wenn ein Einsatz zusätzliche Einsatzkräfte erfordert, kann der Kanton solche nach Anhörung der betroffenen Gemeinden aufbieten. In diesem Falle werden die Einsatzkosten zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den betroffenen Gemeinden übernommen. Der Staatsrat kann in Sonderfällen den Verteilungsschlüssel gemäss den Grundsätzen der Solidarität und Billigkeit ändern.

³ Bei einem spontanen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten einer katastrophengeschädigten Gemeinde übernimmt die anordnende Gemeinde die Einsatzkosten.

⁴ Die interkantonale Hilfe geht zu Lasten des Kantons, unter Vorbehalt interkantonomer Vereinbarungen (Art. 6 BZG).

Art. 26 Kontrollführung

Die Kontrollführung obliegt dem Departement (Art. 28 BZG).

Art. 27 Einrückungspflicht

¹Die Schutzdienstpflichtigen haben in Übereinstimmung mit den Anweisungen der aufbietenden Behörde in den Dienst einzurücken (Art. 27 Abs. 3 BZG).

²Die Arbeitgeber haben den Schutzdienstpflichtigen zu diesem Zweck freizustellen.

³Das Departement legt mittels Weisungen die Ausnahmen von der Einrückungspflicht fest.

6. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen**Art. 28** Gesetzeskonflikte

Bei Konflikten zwischen dem Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen und dem vorliegenden Gesetz ist einzig das vorliegende Gesetz anwendbar.

Art. 29 Rechtsmittel

¹Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung können die Entscheide des Zivilschutzkommandanten an den Gemeinderat respektive die Direktion der interkommunalen Organisation weitergezogen werden.

²Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung können die Entscheide des Departements, des kantonalen Amts, des Gemeinderats oder der interkommunalen Direktion an den Staatsrat weitergezogen werden.

³Im Übrigen sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sowie das Gemeindegesetz anwendbar.

Art. 30 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Statuts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 31 Material und Finanzierung

¹Der Kanton bestimmt, welches das standardisierte Material des Zivilschutzes ist. Dieses kann durch die Ersatzbeiträge finanziert werden (Art. 47 Abs. 2 in fine BZG).

²Der Kanton verwaltet das vom Bund den Gemeinden gelieferte Material.

Art. 32 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes sind auf sämtliche im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar.

Art. 33 Haftung für Schäden

¹Hat der Kanton oder die Gemeinde für einen Schaden einzustehen, welcher

einem Dritten während Kursen, Übungen oder jedes anderen Einsatzes des Zivilschutzes zugefügt wurde, so ist der Staatsrat beziehungsweise der Gemeinderat zuständig, um:

- a) eine Forderung auf Schadenersatz, die vom Geschädigten oder seinem Beauftragten vorgebracht wurde, anzuerkennen (Art. 60 BZG);
- b) gegen die Person, die den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat, eine Regressklage einzuleiten (Art. 61 BZG).

² Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

³ Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist sinngemäss auf die Prüfung der Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von persönlichen Gegenständen anwendbar (Art. 64 BZG).

Art. 34 Aufhebung

Sämtliche dem vorliegenden Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume vom 27. September 1989;
- b) Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 14. November 1988;
- c) Artikel 30 des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991;
- d) Artikel 26 Absatz 2 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 4. November 1992;
- e) Artikel 85 Ziffer 3 der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz ist auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Verfahren anwendbar.

² Solange die Vollzugsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht verabschiedet sind, bleibt die Vollzugsverordnung vom 5. Juni 1996 zum Ausführungsgesetz vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesrechts oder des vorliegenden Gesetzes steht.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

¹ Die Artikel 5, 8, 9, 11, 20, 22 bis 25 des vorliegenden Gesetzes sind dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Die anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind nicht dem fakultativen Referendum unterstellt, da diese in Anwendung eines Bundesgesetzes verordnet werden.

³ Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.²

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 11. Februar 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

² Inkrafttreten am 1. Jan. 2006 gemäss Beschluss vom 7. Dez. 2005 (GS/VS 2005, 55 und 337)